



## Medizinische Grundversorgung

Die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung wird primär durch die individuelle Prämienverbilligung gedeckt. Der entsprechende Antrag wird mit dem Unterstützungsantrag bei der zuständigen Gemeinde eingereicht. Sollte die Prämienverbilligung die Versicherungsprämie nicht vollständig decken, übernimmt die Sozialhilfe die Prämien Differenz bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Franchise und Selbstbehalte aus der Grundversicherung können Sie nach Vorlage der Abrechnung des Krankenversicherers beim Sozialdienst geltend machen.

Kosten für den Zahnarzt werden ebenfalls übernommen. **Erkundigen Sie sich vor der Behandlung über das korrekte Vorgehen.** Massgebend ist der Taxpunktwert von CHF 1.–.



## Situationsbedingte Leistungen

Folgende Ausgaben können im Einzelfall zusätzlich vergütet werden, wenn Sie mit Ihrer Beratungsperson abgesprochen sind. Sie müssen mit Rechnungen, Arztzeugnissen oder Informationsschreiben belegt werden.

- Prämie für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit (z.B. Verkehrsauslagen)
- Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit
- Auslagen für Stellensuche
- Brillenkosten
- Kosten für obligatorische Schullager
- Nachhilfeunterricht, spezielle Schulkosten
- Mietkosten für Musikinstrumente (für Kinder)
- Spitexleistungen
- Mobiliaranschaffungen
- Identitätskarte/Pass und Aufenthaltsbewilligung

Alle anderen Auslagen können Sie mit Ihrer Beratungsperson besprechen.



## Informationen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe

### Kompetent. Sozial. Regional.

Zentrum für Soziales  
Standort Hochdorf  
Bankstrasse 3b  
Postfach  
6281 Hochdorf

T 041 914 31 31  
F 041 914 31 30  
hochdorf@zenso.ch

Zentrum für Soziales  
Standort Sursee  
Christoph-Schnyder-Str. 4b  
Postfach  
6210 Sursee

T 041 925 18 25  
F 041 925 18 35  
sursee@zenso.ch

## Informationen zur Sozialhilfe

Jedem Menschen kann es passieren, dass er in Not gerät und kein oder zu wenig Geld verdient um den Lebensunterhalt zu bezahlen. Die Sozialhilfe ist da um das Existenzminimum zu decken. Die Berechnung richtet sich nach den SKOS Richtlinien. Der Entscheid und die Auszahlung erfolgen in der für Sie zuständigen Gemeinde.

Die Sozialberatung unterstützt Sie in der Antragsstellung. Sie sucht mit Ihnen nach neuen Lösungen in Bezug auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder ist Ihnen behilflich in der Geltendmachung von Versicherungsleistungen. Bringen Sie Ihre Fragen und Anliegen mit in das Beratungsgespräch.

### Das Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus ...



## Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Sozialhilfebeziehenden, die in einem Privathaushalt leben, steht eine Pauschale zur Deckung der alltäglichen Lebenshaltungskosten zu, der sog. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.1.). Die Ansätze sind abgestuft nach Haushaltsgrösse.

| Haushaltgrösse     | Pauschale pro Monat | Pauschale pro Monat und Person |
|--------------------|---------------------|--------------------------------|
| 1 Person           | 1061.00             | 1061.00                        |
| 2 Personen         | 1624.00             | 812.00                         |
| 3 Personen         | 1974.00             | 658.00                         |
| 4 Personen         | 2271.00             | 568.00                         |
| 5 Personen         | 2568.00             | 514.00                         |
| pro weitere Person | 216.00              |                                |

## Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt

deckt folgende Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentl. Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio / TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Es ist bei der Budgetierung unerlässlich, dass Sie jeden Monat Rückstellungen für die Bezahlung periodischer Rechnungen wie Strom, Fernsehanschluss, Telefon / Handy oder Internet bilden.

## Wohnkosten

Als Wohnkosten werden Ihr effektiver Mietzins, soweit er im ortsüblichen Rahmen liegt, und die vertraglich vereinbarten Nebenkosten angerechnet. Zur Bestimmung der ortsüblichen Mietzinse haben die Gemeinden eigene **Mietzinsrichtlinien** erlassen. Diese werden Ihnen im ersten Beratungsgespräch mitgeteilt.

Sozialhilfebeziehende, deren Mietzinsausgaben (inklusive jährlicher Nebenkostenabrechnung) die Obergrenze übersteigen, müssen sich um eine günstigere Wohnung bemühen oder die Differenz aus dem Grundbedarf bezahlen. Im Entscheid der Gemeinde werden die Fristen und Regeln für eine allfällige Wohnungssuche und ein Wohnungswechsel vorgegeben.

Für Wohngemeinschaften gelten spezielle Ansätze.